

Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich – Wirtschaft – und den berufsbezogenen Lernbereich – Informationsverarbeitung – in der berufsqualifizierenden Berufsfachschule – Kaufmännische Assistentin / Kaufmännischer Assistent – Schwerpunkt Informationsverarbeitung

Den berufsbildenden Schulen ist zwischenzeitlich je ein Freiemplaar übersandt worden. Die genannten Rahmenrichtlinien können über den Niedersächsischen Bildungsserver NiBiS eingesehen werden (<http://www.nibis.ni.schule.de/nibis.phtml?menid=303>). Eine kostenlose Abgabe der Rahmenrichtlinien durch das Niedersächsische Kultusministerium ist leider nicht möglich.

AMTLICHER TEIL

Schulinterne Fortbildungen an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 6.6.2013 – 35-84 201/4 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 14.12.2007 (SVBl. 2008, S. 7) – VORIS 22410 –

Schulinterne Fortbildungsveranstaltungen unterstützen das zielgerichtete gemeinschaftliche Lernen des Kollegiums oder von Teilen des Kollegiums. Sie dienen der Unterrichtsentwicklung, behandeln fachliche und pädagogische Fragestellungen oder stehen im Zusammenhang mit der schulischen Qualitätsentwicklung.

An schulinternen Fortbildungen nehmen alle Lehrkräfte einschließlich der der Schule zugewiesenen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend teil. Schulinterne Fortbildungen können auch für Teile des Kollegiums durchgeführt werden (Jahrgangsteams, Fachgruppen usw.). Daneben besteht die Möglichkeit, schulinterne Fortbildungen mit kooperierenden Schulen oder mit Teilen der Kollegien durchzuführen. Dies kommt in besonderem Maße für kleinere Schulen in Betracht.

Elternvertreterinnen und -vertretern sowie altersangemessen auch Schülervertreterinnen und -vertretern ist Gelegenheit zur Teilnahme einzuräumen.

Grundsätzlich hat die Erteilung von Unterricht Vorrang vor anderen schulischen Aktivitäten. Kann eine Fortbildungsmaßnahme für das gesamte Kollegium nicht durchgeführt werden, ohne dass Unterricht ausfällt, so kann im Schuljahr ein Schultag hierfür verwendet werden. Können Fortbildungsmaßnahmen für einen Teil des Kollegiums (z. B. Fachkonferenzen) nicht durchgeführt werden, ohne dass Unterricht ausfällt, so können hierfür vom jeweiligen Teilkollegium Zeiten ab 13.30 Uhr verwendet werden.

Zudem müssen seitens der Schule vorab folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Schule hat ein Qualifizierungskonzept eingeführt und leitet daraus jährlich einen Fortbildungsplan ab.
2. Schulelternrat und Schülerrat sind zu der konkreten Fortbildung angehört worden.
3. Der Träger der Schülerbeförderung wird frühzeitig unterrichtet.

4. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte auf eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, ist durch die Schule gewährleistet.
5. Kooperationen mit anderen Schulen werden zur Verringerung des Unterrichtsausfalls und zur Erhöhung der Qualität der Fortbildungsmaßnahme genutzt.

Schulinterne Fortbildungen sollen nicht unmittelbar vor Beginn oder nach Ende der Schulferien durchgeführt werden.

Zur Finanzierung schulinterner Maßnahmen einschließlich möglicher Kosten für die Betreuung nach Nr. 4 können Haushaltsmittel aus dem Schulbudget gemäß Bezugserslass verwendet werden. Beschäftigten mit Betreuungsaufgaben sind die angemessenen und nachgewiesenen Mehrkosten i. S. d. § 14 Sozialgesetzbuch XI im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus dem Schulbudget zu erstatten.

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Europaschule in Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 5.6.2013 – 44-81 003-01/11-X/13 – VORIS 22410 –

Bezug: a) KMK-Empfehlung „Europabildung in der Schule“ (Beschluss d. KMK vom 8.6.1978 i. d. F. vom 5.5.2008)

b) Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zu „Schlüsselkompetenzen für Lebensbegleitendes Lernen“ vom Dezember 2006 (Amtsblatt L 394 vom 30.12.2006)

c) RdErl. d. MK v. 12.4.2006 (Nds. MBl. S. 249), geändert durch RdErl. v. 18.9.2008 (Nds. MBl. S. 1048). – VORIS 11410 –

1. Begriffsbestimmung

Europaschulen in Niedersachsen vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern ein umfassendes Wissen über Europa und tragen zum Verständnis für die europäische Kultur und Vielfalt bei. Sie bieten ihren Schülerinnen und Schülern vielfältige Möglichkeiten, Europakompetenzen zu entwickeln, und bereiten damit umfassend auf das Leben und Arbeiten im vereinten Europa vor.

Öffentliche sowie in freier Trägerschaft geführte allgemein bildende und berufsbildende Schulen in Niedersachsen mit einem europäischen interkulturellen Schulprofil können auf Antrag die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden, wenn ihre Arbeit den Voraussetzungen dieses Erlasses entspricht.

2. Aufgaben und Ziele der Europaschule

Europaschulen in Niedersachsen haben das Ziel, Kenntnisse über Europa und europäische Institutionen zu fördern, die aktive Teilhabe an der Unionsbürgerschaft sowie die Mehrsprachigkeit zu stärken und in besonderem Maße die Entwicklung interkultureller Kompetenzen zu ermöglichen und zu unterstützen. Das Schulprogramm ist an diesem Europaprofil ausgerichtet. Entsprechende unterrichtsergänzende Aktivitäten sind fester Bestandteil des schulischen Lebens.

2.1 Verankerung im Schulprofil und im Schulprogramm

Europaschulen in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe,

- das Interesse der Schülerinnen und Schüler an der Europäischen Union zu fördern, Wissen über die Europäische Union zu vermitteln und das Verständnis für europäische Fragen zu vertiefen.
- Schülerinnen und Schüler auf ein Leben im vereinten Europa vorzubereiten sowie dessen Chancen und Möglichkeiten sinnvoll und verantwortungsbewusst zu nutzen, insbesondere durch konkrete Handlungsansätze und Möglichkeiten zur aktiven Beteiligung.
- den Gedanken der Völkerverständigung sowie Respekt und Toleranz gegenüber anderen Kulturen zu entwickeln, insbesondere die Idee einer gemeinsamen Zukunft der europäischen Völker.

2.2 Integration europäischer Themen in den Unterricht („Europa-Curriculum“)

Europaschulen in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe, ein fächerübergreifendes „Europa-Curriculum“ zu entwickeln und umzusetzen. Dieses umfasst möglichst alle Bereiche der jeweiligen Schule. Es findet seinen Niederschlag in einzelnen Fachunterrichtsinhalten sowie in geeigneten – auch übergreifenden – Projekten, Arbeitsgruppen und Veranstaltungen.

2.3 Förderung der Mehrsprachigkeit und des Fremdsprachenprofils

Europaschulen in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe,

- die Vielfalt der Sprachen und Kulturen in Unterricht und Schulkultur sichtbar und durch pädagogische Angebote erfahrbar zu machen. Ziel ist es, eine Kultur der Wertschätzung und Anerkennung zu entwickeln.
- ein Fremdsprachenangebot vorzuhalten, das über die für die jeweilige Schulform bestehenden Mindestanforderungen hinausgeht, u. a. durch Angebote im Regelunterricht, im Wahlpflichtunterricht und in zusätzlichen Arbeitsgemeinschaften. Dies schließt bilingualen Sachfachunterricht sowie die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf international gültige Sprachzertifikate an allgemein bildenden Schulen oder die Abnahme des KMK-Fremdsprachenzertifikats an berufsbildenden Schulen ein.

Hierzu zählen auch Unterrichtsangebote zur Förderung herkunftsbedingter Mehrsprachigkeit und interkultureller Bildung, wie zum Beispiel bilinguale Klassen im Primarbereich.

- Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund herkunftssprachlichen Unterricht in der Grundschule bzw. in Form von Arbeitsgemeinschaften mit begegnungssprachlichem Ansatz oder als Wahl- bzw. Wahlpflichtangebote im Sekundarbereich I bzw. II anzubieten, der allen Schülerinnen und Schülern offen steht. Darüber hinaus bieten sie Schülerinnen und Schülern, die ohne Deutschkenntnisse als sogenannte Quereinsteiger direkt aus dem Ausland in den Sekundarbereich I bzw. Sekundarbereich II zuwandern, eine Sprachfeststellungsprüfung an, durch die sie eine Fremdsprache ersetzen können. Hierbei sind die entsprechenden Erlassregelungen zu berücksichtigen.

2.4 Entwicklung und Stärkung interkultureller Kompetenzen

Europaschulen in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe, die interkulturelle Öffnung von Unterricht und Schulkultur weiter zu entwickeln und allen Schülerinnen und Schülern konkrete Lernmöglichkeiten für die Entwicklung interkultureller Kompetenzen zu eröffnen, u. a. durch:

- die Einbeziehung von Kompetenzen, die sich aus der sprachlichen, kulturellen und sozialen Heterogenität der Lerngruppe ergeben. Lebensweltlich erworbene interkulturelle Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen, Lehrkräften und Eltern mit Migrationshintergrund werden kultursensibel in pädagogische Angebote einbezogen und Unterricht wird mehrperspektivisch gestaltet.
- interkulturelle Trainings, die dazu beitragen, eigene Wertungen und Handlungen zu reflektieren, sich der eigenen Vorurteile bewusst zu werden und Neugier und Offenheit soziokultureller Vielfalt gegenüber zu entwickeln,
- die regelmäßige Durchführung und Auswertung von themenbezogenen Schüleraustauschmaßnahmen und Studienfahrten, sowohl in der persönlichen Begegnung als auch durch einen internetbasierten Austausch,
- kontinuierlich durchgeführte länderübergreifende Aktivitäten, wie dauerhaft aktive Partnerschaften mit Schulen, Ausbildungsunternehmen oder anderen Partnern im europäischen Ausland; die Projekte und Begegnungen werden in den Unterricht integriert,
- die systematische Nutzung des vielfältigen Spektrums der EU-Bildungsprogramme,
- die Kooperation mit weiteren Institutionen (Stiftungen, Jugendwerke etc.), die sich die Förderung des europäischen Gedankens zu ihrer Aufgabe gemacht haben,
- das Angebot, im Lehrplan vorgesehene Betriebspraktika an Schulen des Sekundarbereichs II sowie des berufsbildenden Bereichs auch im Ausland durchführen zu können, denn die zunehmende weltweite Verflechtung der Wirtschaft lässt internationalen Aspekten in der allgemeinen und beruflichen Bildung eine immer höhere Bedeutung zukommen, weshalb in allen Bereichen verstärkt Arbeitskräfte mit internationaler beruflicher Handlungskompetenz gesucht werden,
- das Angebot, Berufsausbildungsabschnitte sowie berufliche Fortbildungen im europäischen Ausland durchzuführen,
- Hospitationsaufenthalte von Lehrenden im Ausland zur Weiterentwicklung ihrer interkulturellen Kompetenz,

- die Aufnahme von Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten sowie ausländischen (Deutsch-) Lehrkräften im Rahmen der verschiedenen Austausch- und Entsendemaßnahmen zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts durch Muttersprachler sowie zur zusätzlichen Vermittlung interkultureller Kompetenz.

2.5 Teilnahme an europäischen Projekten, Aktionen, Wettbewerben, Jugendforen und Planspielen

Europaschulen in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe, sich an europäischen Projekten, Aktionen, Wettbewerben, Jugendforen, Planspielen sowie Veranstaltungen zu beteiligen, die der Förderung der europäischen Orientierung dienen und diese vertiefen; die Teilnahme am „Europäischen Wettbewerb“ sowie die öffentlichkeitswirksame Beteiligung an besonderen binationalen Feiertagen (z. B. deutsch-französischer bzw. deutsch-polnischer Tag) sind hierbei besonders hervorzuheben.

2.6 Vernetzung

Europaschulen in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe, als Multiplikatoren der europäischen Idee zu wirken und deshalb mit möglichst vielen außerschulischen Partnern in der Region zusammen zu arbeiten, die sich der Förderung des europäischen Gedankens verschrieben haben (z. B. Städtepartnerschaftsvereine, Integrationsbeauftragte, Migrantenselbstorganisationen, Europaabgeordnete aus der Region, Universitäten, Netzwerk der Europaschulen in Niedersachsen).

2.7 Personalentwicklung und -qualifizierung

Europaschulen in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe, die Lehrerfortbildung sowie die Personalentwicklung und -qualifizierung der Lehrkräfte im Bereich Europa und interkultureller Kompetenz besonders zu forcieren; im Fortbildungskonzept der Europaschulen findet Fortbildung in europäischen Themen, in interkultureller Bildung, in Sprachen und in Bezug auf Austausch besondere Berücksichtigung.

2.8 Qualitätssicherung

Europaschulen in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe,

- die Aktivitäten der Schule in Hinsicht auf den europäischen Schwerpunkt in der schulischen Gesamtplanung angemessen zu berücksichtigen und intern zu evaluieren,
- Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung der europaweiten Kommunikation zu nutzen.

3. Antragstellung

Schulen, die die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden möchten, reichen ihren Antrag bei der oberen Schulbehörde ein. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Schulträgers.

Der Antrag ist formlos bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu stellen. Im Antrag ist darzulegen und zu begründen, welche Kriterien (2.1. bis 2.8) die Schule erfüllt.

Zusätzlich soll der Antrag enthalten:

- eine Selbsteinschätzung der Schule anhand des Scoring-Modells,
- eine Dokumentation der bereits stattgefundenen Maßnahmen und Aktivitäten,

- eine Darstellung der geplanten Maßnahmen und Aktivitäten.

Bewertungsquoten und Erläuterungen zu den Kriterien sind der Anlage Scoring-Modell zu entnehmen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung, die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden zu dürfen, ist das Erreichen von mindestens 80 Punkten entsprechend dieser Anlage.

4. Prüfung, Genehmigung und Veröffentlichung

In der oberen Schulbehörde prüfen die für die Schule und die für Europa / Internationales zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten, ob die Voraussetzungen nach diesem Erlass vorliegen, und setzen die jeweils erreichte Punktzahl anhand des Scoring-Modells fest. Bei der Bewertung des Antrags und der Vergabe der Punkte sind die jeweiligen schulformspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Genehmigung, die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden zu dürfen, wird zum jeweiligen Schuljahresbeginn für fünf Jahre durch die obere Schulbehörde erteilt. Diese berichtet jährlich zu Schuljahresbeginn der obersten Schulbehörde über die neuen Genehmigungen und führt im Internet ein aktuelles Verzeichnis der „Europaschulen in Niedersachsen“.

5. Evaluation, erneute Genehmigung und Auslaufen der Genehmigung, die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden zu dürfen

Schulen, denen die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ nach diesem Erlass genehmigt wurde, können fünf Jahre nach Erhalt der Genehmigung der oberen Schulbehörde einen erneuten Antrag vorlegen. Bei diesem ist analog Nr. 3. Antragstellung zu verfahren.

Die obere Schulbehörde nimmt anhand der Anlage Scoring-Modell eine Bewertung vor, inwieweit die Voraussetzungen des Erlasses vorliegen. Die Genehmigung, die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ weiter verwenden zu dürfen, wird zum jeweiligen Schuljahresbeginn für fünf weitere Jahre durch die obere Schulbehörde erteilt.

Schulen, die keinen erneuten Antrag stellen, sind nicht mehr berechtigt, nach Ablauf der Genehmigungsfrist die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ zu verwenden.

6. Übergangsbestimmung

Schulen, denen die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Europaschule“ unbefristet gestattet wurde, können diese bis zum Ende des Schuljahres 2013/2014 weiter verwenden. Schulen, denen bisher befristet die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Europaschule“ gestattet wurde, können diese bis zum Ende der Frist weiter verwenden.

7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2018 außer Kraft.

Anlage:

Scoring-Modell zur Verwendung der Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“

Scoring-Modell

zur Verwendung der Zusatzbezeichnung
„Europaschule in Niedersachsen“

Anwendung:

Das Scoring-Modell weist acht Kriterien lt. Nr. 2 des Erlasses „Europaschule in Niedersachsen“ sowie zwei zusätzliche Angaben lt. Nr. 3 des Erlasses aus.

Die antragstellende Schule kann sich mit diesem Modell selbst einschätzen. Es ist außerdem die Grundlage für die Prüfung des Antrags durch die obere Schulbehörde, die die Kriterien

Anlage

und zusätzlichen Angaben schulformbezogen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium, Gesamtschule, Abendgymnasium, Kolleg, Förderschule, Berufsbildende Schulen) anwendet.

Die maximal erreichbaren Punktzahlen sind in der linken Spalte angegeben. In der mittleren Spalte wird das Schulergebnis eingetragen. In die rechte Spalte können Anmerkungen eingetragen werden.

140 Punkte sind maximal erreichbar. Eine Schule, die die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden will, muss insgesamt

mindestens 80 Punkte

erreichen.

Beantragende Schule:	Schulform:	Homepage:	Schulleiterin / Schulleiter:

Kriterien	Maximalpunktzahl	Von der Schule vergebene Punktzahl	Von der oberen Schulbehörde festgesetzte Punktzahl	Anmerkungen
1. Verankerung im Schulprofil und im Schulprogramm	20			
Das Europaprofil ist im Schulprogramm verankert.				
2. Integration europäischer Themen in den Unterricht („Europa-Curriculum“)	20			
Ein fächerübergreifendes „Europa-Curriculum“ besteht – oder wird entwickelt – und wird umgesetzt.				
Geeignete – auch übergreifende – Projekte, Arbeitsgruppen und Veranstaltungen zum Thema „Europa“ werden durchgeführt.				
3. Förderung der Mehrsprachigkeit und des Fremdsprachenprofils	20			
Die Vielfalt der Sprachen und Kulturen wird sichtbar und erfahrbar, es herrscht eine Kultur der Wertschätzung und Anerkennung.				
Das Fremdsprachenangebot geht über die für die jeweilige Schulform bestehenden Mindestanforderungen hinaus.				
Es gibt Fremdsprachenangebote im Regelunterricht, im Wahlpflichtunterricht und in zusätzlichen Arbeitsgemeinschaften.				
Bilingualer Sachfachunterricht wird angeboten / es gibt bilinguale Klassen im Primarbereich.				
Schülerinnen und Schüler werden auf international gültige Sprachzertifikate oder das KMK-Fremdsprachenzertifikat vorbereitet.				
Es gibt Unterrichtsangebote und Projekte zur Förderung herkunftsbedingter Mehrsprachigkeit und interkultureller Bildung.				

Kriterien	Maximalpunktzahl	Von der Schule vergebene Punktzahl	Von der oberen Schulbehörde festgesetzte Punktzahl	Anmerkungen
Quereinsteiger aus dem Ausland erhalten eine Sprachfeststellungsprüfung.				
4. Entwicklung und Stärkung interkultureller Kompetenzen	25			
Die Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften mit Migrationshintergrund an der eigenen Schule werden anerkannt und in die Unterrichts- und Schulentwicklung einbezogen.				
Die Schule bietet interkulturelle Trainings an.				
Schüleraustauschmaßnahmen und Studienfahrten werden von der Schule regelmäßig und themenbezogen durchgeführt.				
Die Schule unterhält dauerhaft aktive Partnerschaften mit Schulen, Ausbildungsunternehmen oder anderen Partnern im (europäischen) Ausland. Die Projekte und Begegnungen werden in den Unterricht integriert.				
Die Schule nutzt systematisch die EU-Bildungsprogramme.				
Die Schule kooperiert mit weiteren Institutionen (Stiftungen, Jugendwerke, Universitäten, etc.).				
Die Schule bietet die Möglichkeit, ein beruflich orientiertes Praktikum in einem europäischen Land durchzuführen.				
Die Schule bietet die Möglichkeit, Berufsausbildungsabschnitte sowie berufliche Fortbildungen im europäischen Ausland durchzuführen.				
Lehrkräfte können zur Weiterentwicklung ihrer interkulturellen Kompetenzen Hospitationsmöglichkeiten in einem europäischen Land nutzen.				
An der Schule unterrichten auch Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten oder ausländische (Deutsch-)Lehrkräfte.				
5. Teilnahme an europäischen Projekten, Aktionen, Wettbewerben, Jugendforen und Planspielen	5			
Die Schule beteiligt sich an europäischen Projekten, Aktionen, Wettbewerben, Jugendforen, Planspielen sowie an Veranstaltungen, die der Förderung des Europagedankens dienen und diesen vertiefen.				
Die Schule nimmt am „Europäischen Wettbewerb“ und / oder am deutsch-französischen / deutsch-polnischen etc. Tag teil.				

Kriterien	Maximalpunktzahl	Von der Schule vergebene Punktzahl	Von der oberen Schulbehörde festgesetzte Punktzahl	Anmerkungen
6. Vernetzung	10			
Die Schule wirkt als Multiplikator der europäischen Idee und arbeitet mit außerschulischen Partnern in der Region zusammen und im Netzwerk der Europaschulen mit.				
7. Personalentwicklung und -qualifizierung	10			
Im Fortbildungskonzept der Schule finden Fortbildungen in interkultureller Kompetenz, zu europäischen Themen, in Sprachen und in Bezug auf Austausche besondere Berücksichtigung.				
8. Qualitätssicherung	10			
Die Aktivitäten der Schule werden in Hinsicht auf den europäischen Schwerpunkt in der schulischen Gesamtplanung angemessen berücksichtigt und intern evaluiert.				
Informations- und Kommunikationstechnologien werden für die europaweite Kommunikation genutzt.				
I. Dokumentation der bereits stattgefundenen Maßnahmen und Aktivitäten	10			
II. Darstellung der geplanten Maßnahmen und Aktivitäten	10			
Ergebnis der Schule:	140			
<i>Entscheidung zur Verwendung der Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“</i>				

Mofa-Kurse an Schulen

Gem. RdErl. d. MK u. MW v. 10.6.2013 – 24.4 – 82112/N6 – VORIS 22410 –

Bezug: Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV) vom 13.12.2010 (BGBl. I S. 1980) zuletzt geändert durch: Achte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 10.1.2013 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 1 S. 35 Art. 2, ausgegeben zu Bonn am 14.1.2013)

1. Rechtliche Grundlagen

Für das Führen von Mofas gelten die Bestimmungen des § 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Danach ist der Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung Voraussetzung für den Erwerb der Mofa-Prüfbescheinigung, die nach erfolgreicher Prüfung beim Technischen Überwachungsverein ausgestellt wird. Eine Ausbildungsbescheinigung dürfen außer Fahrschulen auch öffentliche

Schulen und Ersatzschulen (§ 142 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)) erteilen, wenn sie als Träger der Mofa-Ausbildung ausdrücklich anerkannt sind.

2. Anerkennung von Schulen als Träger der Mofa-Ausbildung

Die Anerkennung einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule (§ 142 NSchG) als Träger der Mofa-Ausbildung kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- 2.1 Leiterin oder Leiter des Kurses ist eine Lehrkraft, die eine Fahrerlaubnis der Klassen A (1) oder B (3) besitzt und für die Durchführung von Mofa-Kursen besonders vorbereitet ist. Die Vorbereitung ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die eine von der obersten Landesbehörde beauftragte Stelle bei erfolgreicher Teilnahme an einem entsprechenden Lehrerfortbildungskurs ausstellt. Als Vorbereitungsnachweis gilt auch die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang für Mofa-Kursleiterinnen und -Kursleiter, der bis zum 1.10.1985 im Rahmen der zentra-

len oder regionalen Lehrerfortbildung durchgeführt wurde. Nach Ausbildung und Berufserfahrung geeignete Personen (z. B. Polizeibeamtinnen und -beamte) können bei der Durchführung der Mofa-Kurse unterstützend tätig werden.

2.2 Der Schule steht ein für Fahrübungen geeigneter, außerhalb öffentlicher Straßen gelegener Übungsplatz zur Verfügung (z. B. Schulhof). Ein Übungsplatz ist geeignet, wenn er nach seiner baulichen Beschaffenheit die Möglichkeit zur Durchführung folgender Übungen zur Fahrzeugbeherrschung bietet:

- Handhabung des Mofas
- Anfahren und Halten
- Geradeausfahren mit Schrittgeschwindigkeit
- Fahren eines Kreises
- Wenden
- Abbremsen
- Ausweichen.

2.3 Für jeweils etwa vier bis fünf Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer ist ein Mofa vorhanden.

2.4 Der Kurs wird nach dem Mofa-Kursprogramm der Deutschen Verkehrswacht oder einem vergleichbaren, auf 18 Doppelstunden ausgelegten Lern- / Unterrichtsprogramm für Mofa-Kurse durchgeführt. Das zugehörige Material (Lehrerhandbuch, Foliensatz, Schülerarbeitshefte, Übungsfragenhefte, Lernkontrollbogen u. ä.) muss an der Schule in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.5 Der Kurs umfasst mindestens 36 Unterrichtsstunden. Er schließt mit einer schulinternen Lernzielkontrolle ab. Diese Lernzielkontrolle ersetzt nicht die beim Technischen Überwachungsverein abzulegende Prüfung.

3. Antrag auf Anerkennung

3.1 Mit Zustimmung des Schulträgers beantragt die Schule bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) die Anerkennung. In dem Antrag (Anlage 1) ist darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Mofa-Kursen nach den Nrn. 2 und 3.1 Satz 1 gegeben sind.

3.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen erkennt die NLSchB die Schule im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums als Träger der Mofa-Ausbildung an. Schulen, die vor dem 1.1.2004 als Träger der Mofakursausbildung anerkannt wurden, weisen der NLSchB (Anlage 1) nach, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Mofakursen nach den Nrn. 2 und 3.1 Satz 1 fortbestehen.

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn notwendige Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind. Die

Schule ist verpflichtet, der NLSchB entsprechende Änderungen mitzuteilen.

3.3 Die NLSchB führt ein Verzeichnis über die nach Nr. 2 anerkannten Schulen.

4. Durchführung der Mofa-Kurse

4.1 Mofa-Kurse können an Schulen im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen im Lernbereich Mobilität durchgeführt werden. Zielsetzung der Kurse ist es,

- verkehrsgerechtes Verhalten im Straßenverkehr zu vermitteln,
- sicherheitsbetonte Einstellungen und Verhaltensweisen einzuüben,
- verantwortungs- und umweltbewusstes Handeln sowie rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu fördern,
- das Entstehen verkehrsgefährdender Verhaltensweisen zu verhindern und
- die sichere Beherrschung eines Mofas zu erreichen.

4.2. Mofa-Kurse werden in der Regel im 9. Schuljahrgang allgemein bildender Schulen oder in der Grundstufe der Berufsschulen, der einjährigen Berufsfachschulen und in den Klassen 1 der zweijährigen Berufsschulen als Arbeitsgemeinschaft durchgeführt.

4.3 Die Teilnahme nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler an Mofa-Kursen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

4.4 Die von einer als Träger der Mofa-Ausbildung anerkannten Schule durchgeführten Kurse gelten als Mofa-Ausbildungskurse im Sinne von § 5 Abs. 3 FeV. Die Schule stellt einer Schülerin oder einem Schüler nach erfolgreicher Absolvierung eines solchen Kurses eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster (Anlage 2) aus.

5. Schlussbestimmung

Dieser Erlass tritt am 1.8.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1

Antrag auf Anerkennung der Schule als Träger der Mofa-Ausbildung / Nachweis über den Fortbestand der Voraussetzungen zur Anerkennung der Schule als Träger der Mofa-Ausbildung gem. RdErl. d. MK u. MW v. 10.6.2013.

Anlage 2

Ausbildungsbescheinigung

Anlage 1

An die zuständige Regionalabteilung der NLSchB
Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung

Dezernat

Schule / vollständige Anschrift (Schulstempel):

Die o.g. Schule beantragt hiermit die Anerkennung als Träger der Mofa-Ausbildung / bestätigt hiermit das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen der Schule als Träger der Mofa-Ausbildung gem. RdErl. d. MK u. MW v. 10.6.2013.

Die Voraussetzungen nach Nr. 2 des Erlasses sind erfüllt (bitte entspr. ankreuzen):

☐ Leiter/in des Kurses: _____

Die Teilnahmebescheinigung der Kursleitung an einem anerkannten Mofa-Fortbildungskurs gem. Nr. 2.1 ist beigelegt.

☐ Für die praktischen Fahrübungen steht ein geeigneter, außerhalb öffentlicher Straßen gelegener Übungsplatz zur Verfügung.

☐ Für jeweils 4 - 5 Kursteilnehmerinnen / Kursteilnehmer ist ein Mofa vorhanden.

☐ Der Kurs wird nach dem Mofa-Kursprogramm der Deutschen Verkehrswacht oder nach
_____ durchgeführt.

Das zugehörige Lehrmaterial ist in der Schule in ausreichender Zahl vorhanden.

☐ Der Kurs umfasst mindestens 36 Unterrichtsstunden. Er schließt mit einer Lernzielkontrolle ab.
Diese Lernzielkontrolle ersetzt nicht die beim Technischen Überwachungsverein abzulegende Prüfung.

Die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 des Erlasses sind erfüllt (bitte entspr. ankreuzen):

☐ Der Schulträger hat zugestimmt, dass die Schule Träger der Mofa-Ausbildung wird.

Hinweis:

Gem. Nr. 4.4 des Erlasses stellt die als Träger der Mofa-Ausbildung anerkannte Schule einer Schülerin oder einem Schüler nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses eine Bescheinigung nach dem o. g. Erlass beigelegten Muster (Anlage 2) aus.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters

Anlage 2

- Muster -

Ausbildungsbescheinigung

über die Teilnahme an einem Mofa-Ausbildungskurs in einer Schule gemäß § 5 Abs. 3 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße

PLZ, Ort

hat an einem vom Niedersächsischen Kultusministerium anerkannten Mofa-Ausbildungskurs entsprechend den
Mindestanforderungen gemäß Anlage 1 der FeV

in der

(Name und Anschrift der Schule)

teilgenommen.

Stempel der Schule

Datum:

Unterschrift der Kursleiterin / des Kursleiters

Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für die Realschule

RdErl. d. MK v. 1.7.2013 - 32-82164 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2012 - 21-82150/7 (SVBl. S. 513) – VORIS 22410 –

1. In der Realschule wird zum 1.8.2013 für die Schuljahrgänge 6 - 10 das Kerncurriculum für das Fach Französisch verbindlich eingeführt.
2. Das Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt für die Realschule die curricularen Vorgaben für den Schuljahrgang 6 und die Rahmenrichtlinien der Schuljahrgänge 7 - 10, die mit der verbindlichen Einführung des Kerncurriculums außer Kraft treten. Das Kerncurriculum wird einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
3. Den Schulen wird ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. Das Kerncurriculum wird im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und kann als PDF-Datei unter <http://www.cuvo.nibis.de> heruntergeladen werden.
4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2013 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2013 außer Kraft.

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für die Oberschule

RdErl. d. MK v. 1.7.2013 - 32-82162 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2012 - 21-82150/7 (SVBl. S. 513) – VORIS 22410 –

1. In der Oberschule werden zum 1.8.2013 Kerncurricula als Grundlage für den jahrgangsbezogenen und schulzweigübergreifenden Unterricht in nachstehend genannten Fächern verbindlich eingeführt:

Fach	Schuljahrgänge
Deutsch	5 - 8
Englisch	5 - 6
Erdkunde	5 - 10
Evangelische Religion	5 - 10
Französisch	6 - 10
Geschichte	5 - 10
Katholische Religion	5 - 10
Mathematik	5 - 6
Naturwissenschaften	5 - 10
Politik	7 - 10
Werte und Normen	5 - 10
Wirtschaft	7 - 10

2. Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die Oberschule die curricularen Vorgaben für die Schuljahrgänge 5 und 6, die mit der verbindlichen Einführung der Kerncurricula außer Kraft treten. Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
3. Den Schulen wird ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. Die Kerncurricula werden im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei unter <http://www.cuvo.nibis.de> heruntergeladen werden.
4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2013 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2013 außer Kraft.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN¹⁾

Allgemein

1. Lehrkraft als medienpädagogische Beraterin / Berater für Lernen mit digitalen Medien

Das Land Niedersachsen sucht zum 1.8.2013 eine Lehrkraft als medienpädagogische Beraterin oder medienpädagogischen Berater für Lernen mit digitalen Medien für folgende Region, vorzugsweise aus der Region Hannover / Hildesheim:

Mitte-Süd: Landkreise und kreisfreie Städte Region Hannover, Hildesheim, Hameln-Pyrmont, Schaumburg, Holzminden.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben werden acht Anrechnungsstunden gewährt. Grundlage für die Tätigkeit ist der Erlass des MK v. 13.4.2011 (SVBL 5/2011 S. 152).

Aufgaben

Medienpädagogische Beratung und Unterstützung der Kindertageseinrichtungen, Schulen, Studienseminare und Schulträger mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

¹⁾ nachzulesen auch im Internet unter <http://www.mk.niedersachsen.de>
(-> Service -> Schulverwaltungsblatt – Stellenausschreibungen)